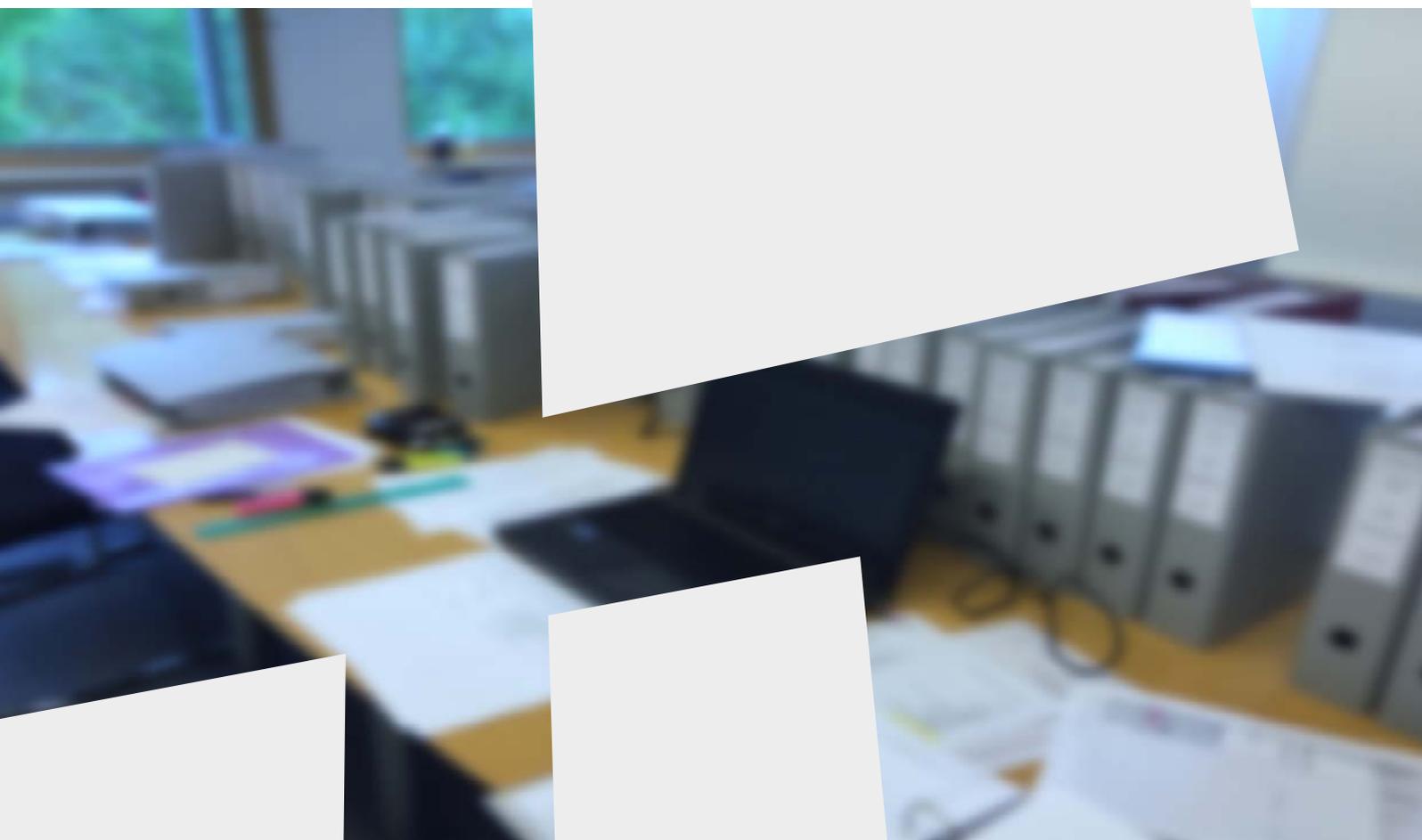


# Tätigkeitsbericht 2015

Grundlagen | Prüfungsergebnisse | Organisation





## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Editorial</b>	<b>5</b>
<b>1 Grundlagen der Finanzkontrolle</b>	<b>6</b>
1.1 Aufgaben und Organisation der Finanzkontrolle	6
1.2 Planung und Durchführung der Prüfungen	7
1.3 Berichtswesen	8
<b>2 Prüfung der Staatsrechnung und weiterer Rechnungsabschlüsse</b>	<b>9</b>
2.1 Übersicht	9
2.2 Prüfung der Staatsrechnung 2014	9
2.3 Prüfung weiterer Rechnungsabschlüsse im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle	11
<b>3 Prüfung der Abrechnung von Verpflichtungskrediten</b>	<b>14</b>
<b>4 IKS- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen</b>	<b>16</b>
4.1 Allgemeine Einschätzung	16
4.2 Übersicht Prüfungstätigkeit	19
4.3 Wichtigste Feststellungen	19
<b>5 Wirkungsprüfungen und Evaluationen</b>	<b>28</b>
5.1 Evaluation der Zusammenarbeit der Steuerverwaltung mit Steuervertretern	28
<b>6 Beratende Tätigkeit</b>	<b>30</b>
<b>7 Die Finanzkontrolle stellt sich vor</b>	<b>31</b>
7.1 Organisation und Personal	31
7.2 Finanzen und Indikatoren	32
7.3 Qualitätssicherung	34



## Editorial

Im Juni 2016 geht die erste ganze Legislaturperiode der im Jahr 2012 neu ausgerichteten Finanzkontrolle zu Ende. Dies werden wir im laufenden Jahr zum Anlass nehmen, die bisherigen Erfahrungen zu analysieren, und wo nötig Anpassungen in unserer Organisation oder Tätigkeit vorzunehmen. Das Umfeld ist weiterhin herausfordernd. Neben dem hohen finanziellen Druck auf die Verwaltungstätigkeit bedeutet insbesondere die Inkraftsetzung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes eine wichtige Änderung für die Finanzkontrolle in ihrer Prüf- und Aufsichtstätigkeit. Die Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2, die Verstärkung des Finanzcontrollings und die Erhöhung der Anforderungen an das IKS bilden wichtige Grundlagen der Verwaltungstätigkeit und somit auch unserer Prüfarbeit.

Der vorliegende Bericht vermittelt einen Überblick über die Tätigkeiten der Finanzkontrolle im abgelaufenen Jahr. Er erlaubt einen Einblick in die Breite und Vielfalt des Aufsichtsbereichs und der Prüfarbeiten. Sie reichen von der klassischen Rechnungsprüfung über Prozessprüfungen und Informatikprüfungen bis hin zu Evaluationen der Wirkung staatlicher Leistungen.

Das Ziel der Tätigkeit der Finanzkontrolle ist mitzuhelfen, die Leistungen des Kantons zu verbessern – und damit auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Verwaltungstätigkeit bestmöglich sicherzustellen. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, einzelne Fehler oder Abweichungen von Vorgaben aufzudecken. Das Grundanliegen der Finanzkontrolle ist es, mit ihrer Unabhängigkeit und Fachkompetenz durch gezielte Empfehlungen ganzheitliche Optimierungen bei Verwaltungsprozessen zu erwirken. Dabei steht ein partnerschaftliches Verständnis in der Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen im Vordergrund. Die Finanzkontrolle ist bestrebt, durch ihren professionellen Prüfansatz den Nutzen der Empfehlungen überzeugend aufzeigen zu können, damit die geprüften Stellen diese Empfehlungen akzeptieren und umsetzen. Erfolgreiche Prüftätigkeit ist somit auch Überzeugungsarbeit.

Eine wirksame Prüftätigkeit braucht eine solide Akzeptanz in Verwaltung und Politik. Sie benötigt die grundsätzliche Bereitschaft seitens Verwaltung, die eigenen Prozesse und Tätigkeiten regelmässig kritisch zu hinterfragen und die Offenheit, Veränderungen anzunehmen. In diesem Sinne möchte ich der Staatswirtschaftskommission des Kantonsrats und dem Regierungsrat danken, welche die Finanzkontrolle mit grosser Unabhängigkeit ausgestattet haben und sie als kritische Prüfinstanz akzeptieren. Ein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der geprüften Stellen, welche die Arbeit der Finanzkontrolle im Interesse der Sache bereitwillig unterstützt haben. Schliesslich danke ich den Mitarbeitern der Finanzkontrolle, die engagiert und motiviert ihren anspruchsvollen Auftrag im Interesse der Öffentlichkeit erfüllen.

Rickenbach, im Mai 2016

Roland Pfyl  
Leiter Finanzkontrolle

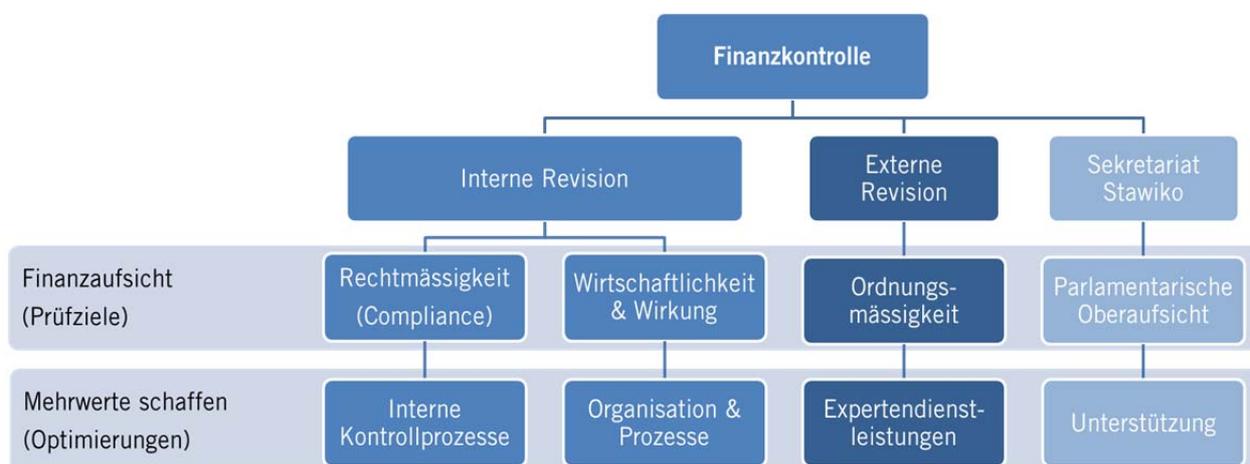
# 1 Grundlagen der Finanzkontrolle

## 1.1 Aufgaben und Organisation der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz wurde im Jahr 2012 nach modernen Grundsätzen neu ausgerichtet. Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist unabhängig und unterstützt den Kantonsrat bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung sowie den Regierungsrat und die Gerichte bei der Ausübung der finanziellen Dienstaufsicht. Die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz wurde nicht nur organisatorisch neu ausgerichtet, sondern auch auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Das neue Finanzkontrollgesetz des Kantons Schwyz wurde am 25. April 2012 vom Kantonsrat verabschiedet und trat per 1. Juli 2012 in Kraft.

Das Finanzkontrollgesetz definiert als Aufgabe der Finanzkontrolle, unabhängige und objektive Prüf- und Beratungsdienstleistungen zu erbringen, welche darauf ausgerichtet sind, finanzielle Risiken zu reduzieren, finanzielle Schäden zu vermeiden, Mehrwerte zu schaffen und die Verwaltungsprozesse zu verbessern.

Der Aufgabenbereich erstreckt sich grundsätzlich über alle finanziellen Risiken des Kantons. Die Finanzkontrolle unterstützt den Regierungsrat und die Gerichte bei der Dienstaufsicht und die Staatswirtschaftskommission bei der Ausübung der parlamentarischen Finanzaufsicht. Zusätzlich führt sie das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) des Kantonsrates. Folgende Grafik fasst den Tätigkeitsbereich der Finanzkontrolle zusammen.



Gemäss § 6 des Gesetzes über die Finanzkontrolle vom 25. April 2012 hat die Finanzkontrolle folgende Kernaufgaben:

*Interne Revision:*

- die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung zu prüfen, also insbesondere die Rechtmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel;
- die internen Kontrollsysteme zu beurteilen.

*Evaluation:*

- die Wirkungsevaluation der mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten vorzunehmen.

*Externe Revision:*

- die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur ordnungsgemässen Rechnungslegung zu prüfen;
- die Ordnungsmässigkeit der Daten über die Ausführung der Leistungsaufträge und die Einhaltung der Globalbudgets zu prüfen.

*Sekretariat Stawiko:*

- zusätzlich ist die Führung des Sekretariats der Stawiko der Finanzkontrolle zugewiesen.

Die Staatswirtschaftskommission und der Regierungsrat sind darüber hinaus berechtigt, der Finanzkontrolle besondere Prüfaufträge zu erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beizuziehen.

## **1.2 Planung und Durchführung der Prüfungen**

Für die Prüfung der Staatsrechnungen 2012-2015 (externe Revision) wurde die Revisionsgesellschaft Ernst & Young mandatiert. Die Finanzkontrolle konzentriert sich auf die übrigen Prüfschwerpunkte, also auf die interne Revision und Wirkungsprüfung. Durch die Zusammenarbeit mit privaten Revisionsgesellschaften bei der Rechnungsprüfung - sowie zusätzlich bei spezialisierten Prüfgebieten - wird eine qualitativ gute und effiziente Revisionstätigkeit angestrebt.

Die Finanzkontrolle legt das jährliche Prüfprogramm selbständig fest. Sie nimmt dabei bestmöglich Rücksicht auf die Prüfbedürfnisse der Departemente, der Gerichte und der Stawiko. Das Prüfprogramm für das Jahr 2015 war Teil einer rollenden Planung, die auf der Basis einer systematischen Risikoanalyse der Verwaltung erstellt wurde. Dafür wird auch aktiv der Kontakt mit allen Departementen zur Bedarfs- und Risikobeurteilung gepflegt. Diese Gespräche ergänzen die vorhandenen Grundlagen und dienen als Ausgangspunkt für eine systematische Risikoanalyse aller relevanten Prozesse im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle.

Das Prüf- und Tätigkeitsprogramm setzt weit gefasste Prüfthemen fest. Die konkrete Festsetzung der Prüfziele, die Bestimmung der zu prüfenden Prozesse und Wirkungen, die Definition der Prüfmethodik sowie die genaue Terminierung der Durchführung der Prüfung wurden jeweils in Vorgesprächen mit den Verantwortlichen der Verwaltungseinheiten geklärt.

### **1.3 Berichtswesen**

Hauptprodukt der Finanzkontrolltätigkeit sind Berichte. Entsprechend nimmt das Berichtswesen einen grossen Stellenwert in der Tätigkeit der Finanzkontrolle ein. Es gibt drei Arten regelmässiger Berichterstattung.

#### *Prüfberichte*

Die Finanzkontrolle berichtet über die Resultate ihrer Prüfungen in schriftlicher Form an die geprüfte Stelle, das Finanzdepartement und das betroffene Departement bzw. Gericht. Die Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse erfolgt nicht umfassend, sondern beschränkt sich auf die Punkte, bei denen Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial festgestellt wurde.

Zur Sicherstellung eines Mehrwerts aus der Prüftätigkeit formuliert die Finanzkontrolle Empfehlungen zu den einzelnen Prüfpunkten und vereinbart Massnahmen mit den betroffenen Verwaltungseinheiten. Bei wesentlichen Beanstandungen hat das betroffene Departement innerhalb drei Monaten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

Bei strittigen Prüfergebnissen, respektive wenn aus Sicht der Finanzkontrolle keine greifbaren Massnahmen zur Behebung wesentlicher Beanstandungen getroffen werden, kann die Finanzkontrolle beim Regierungsrat Antrag zur Umsetzung der beantragten Massnahmen stellen.

#### *Halbjahresberichte*

In halbjährlichem Rhythmus wird ein Bericht über die Prüftätigkeiten im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle erstellt. Diese Prüfberichte umfassen neben den Prüfergebnissen der Finanzkontrolle auch die Ergebnisse der Prüfungen von Revisionsgesellschaften und Bundesämtern, die Prüfhandlungen bei kantonalen Verwaltungseinheiten vornehmen. Dies bedingt ein aktives Monitoring der Prüftätigkeit Dritter im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Ziel dieser Halbjahresberichte ist es, dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission mittels einer Synthese der Prüfergebnisse ein möglichst adäquates Bild über die Ordnungsmässigkeit, die Sicherheit, die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit zu zeichnen. Halbjahresberichte werden der Regierung und der Stawiko zur Kenntnisnahme zugestellt.

#### *Tätigkeitsbericht*

Die Finanzkontrolle erstellt schliesslich einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der veröffentlicht wird. Der Tätigkeitsbericht informiert über die Organisation und Tätigkeit der Finanzkontrolle sowie über Prüffeststellungen von öffentlichem Interesse. Er enthält zudem eine allgemeine Einschätzung über die Ordnungsmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Einheiten im Finanzaufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Der vorliegende Bericht ist der dritte öffentliche Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle.

## 2 Prüfung der Staatsrechnung und weiterer Rechnungsabschlüsse

### 2.1 Übersicht

Die Prüfung von Jahresrechnungen ist eine Kernaufgabe der Finanzkontrolle. Im Berichtsjahr wurden die folgenden Rechnungen geprüft.

<b>Jahresrechnungsprüfungen</b>	
<i>Verwaltungseinheit</i>	<i>Prüfthema</i>
Kanton Schwyz	Staatsrechnung (durch Ernst & Young geprüft)
Pädagogische Hochschule Schwyz	Jahresrechnung
Psychiatrische Klinik Zugersee	Jahresrechnung (in Zusammenarbeit mit den Finanzkontrollen Zug und Uri)
Linthwerk	Jahresrechnung (in Zusammenarbeit mit den Finanzkontrollen der Kantone St. Gallen, Zürich und Glarus)
Projekt Linth 2000 (Allgemeinkosten)	Prüfung des Schlussberichtes der Projekt- und Oberbauleitung über die Abrechnung der Allgemeynkosten (in Zusammenarbeit mit den Finanzkontrollen der Kantone St. Gallen, Zürich und Glarus)
Direkte Bundessteuer	Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils, gemäss Art. 104a DBG
Stiftung Weg der Schweiz	Jahresrechnung
Konkordat über die Fischerei im Zugersee	Jahresrechnung

### 2.2 Prüfung der Staatsrechnung 2014

#### *Ausgangslage*

Die Prüfung der Staatsrechnung des Kantons Schwyz stellt eine Kernaufgabe der Finanzkontrolle dar. Um die verfügbaren Ressourcen der Finanzkontrolle aber möglichst zielgerichtet einzusetzen, hat die Finanzkontrolle für die Prüfung der Staatsrechnungen 2012-2015 die private Revisionsgesellschaft Ernst & Young mandatiert. Die Staatsrechnung 2014 wurde noch nach dem alten Finanzhaushaltsgesetz erstellt. Mit der Inkraftsetzung des neuen Finanzhaushaltsgesetz vom 20. November 2013 (FHG) und der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV), vom 9. Dezember 2015 per 1. Januar 2016 wird die Rechnungslegung im Jahr 2016 auf HRM2 umgestellt.

Die Prüfung der Staatsrechnungen 2014 erfolgt mit dem Ziel ein Urteil darüber abzugeben, ob die Staatsrechnung den anwendbaren Bestimmungen des kantonalen Rechts entspricht. Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards.

### *Resultate*

Gemäss Kurzbericht der Prüfer ist zur Jahresrechnung 2014 Folgendes zu bemerken:

#### *a) Steuererträge – Nicht bilanzierte Steuerguthaben*

Wie im Vorjahr sind, entgegen den anwendbaren Vorschriften, Steuerguthaben resultierend aus provisorischen Einschätzungen in Höhe von 30.828 Mio. Franken (Vorjahr 27.523 Mio. Franken) nicht bilanziert worden. Allfällige Nach- und Rückträge sind in diesem Betrag nicht enthalten, da keine entsprechenden Schätzwerte berechnet worden sind. Die Vermögenslage wird somit, ohne Berücksichtigung allfälliger Nach- und Rückträge, um diesen Betrag zu ungünstig und das Jahresergebnis um die Veränderung zum Vorjahr zu ungünstig dargestellt. Diese Verbuchungspraxis widerspricht den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere Art. 8 Verordnung über den Finanzhaushalt – wonach die Rechnungsführung eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt, das Vermögen und die Schulden zu vermitteln hat. In Art. 11 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt wird die Bewertung der Guthaben zum Nominalwert, unter Berücksichtigung allfälliger Wertberichtigungen, verlangt. Diese Feststellung bildet die Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil.

Im Rahmen des umfassenden Berichts werden zusätzliche Revisionspunkte aufgeführt, unter anderem:

#### *b) Abgrenzungen*

In verschiedenen Bereichen hat der Kanton seine gesetzlichen Aufgaben mittels Leistungsvereinbarungen an eigenständige Institutionen ausgelagert. Diese werden dafür mittels Beiträgen finanziell ausgestattet. Für den Kanton bleiben jedoch finanzielle Verpflichtungen respektive Guthaben im Rahmen dieser Auslagerungen von Aufgaben. Um eine periodengerechte Verbuchung der geleisteten Kantonsbeiträge sicherzustellen, sind per Bilanzstichtag entsprechende Abgrenzungen vorzunehmen.

#### *c) Verbuchungspraxis nach Kassenprinzip*

Die Verbuchung nach Kassenprinzip anstatt ordnungsgemässer Abgrenzung wird von verschiedenen Ämtern angewandt, z.B. Verkehrsamt, Kantonspolizei (Ordnungsbussen) oder Amt für Migration (Gebühren). Diese Verbuchungspraxis widerspricht den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Ursache davon ist eine mangelnde Systemintegration, welche zu zusätzlichen Risiken und manuellen Abstimmungsarbeiten führt.

Um eine periodengerechte Verbuchung des Ertrags sicherzustellen, empfehlen wir, die noch nicht vereinnahmten, aber in Rechnung gestellten Gebühren systematisch zu erfassen. Die ausgestellten Gutschriften bzw. Vorauszahlungen sind ebenfalls zu berücksichtigen bzw. zu passivieren.

Eine Vielzahl der Revisionspunkte wurde im Rahmen des Projektprogramms Kompetenzzentrum Finanzen (KOFI) umgesetzt. Mit KOFI sollen u.a. die Umstellung der Rechnungslegung

auf HRM2 sowie der Aufbau eines internen Kontrollsystems (IKS) realisiert werden. Das Finanzdepartement hält fest, dass es gegenüber dem Parlament sinnvoller, nachvollziehbarer und somit auch transparenter sei, wenn sämtliche Änderungen in Bewertung, Ausweis und Grundlagen gleichzeitig mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2016 erfolgen werden.

### **2.3 Prüfung weiterer Rechnungsabschlüsse im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle**

Die Finanzkontrolle war, teilweise in Zusammenarbeit mit den Finanzkontrollen weiterer beteiligter Kantone, verantwortlich für die Prüfung weiterer Jahresrechnungen.

#### ***1. Pädagogischen Hochschule Schwyz: Prüfung der Jahresrechnung 2014***

Das Konkordat der Pädagogischen Hochschule wurde per 31. Juli 2013 aufgelöst. Die Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZ) wird per 1. August 2013 als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schwyz geführt. Das Hochschulgesetz (HSG) vom 23. Mai 2012 und die Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZV) vom 22. August 2012 (SRSZ 631.411) bilden die neuen gesetzlichen Grundlagen. Darin wird die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz als Revisionsstelle bestimmt.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag auf die Verwendung des Bilanzgewinns nicht Gesetz und Weisungen entsprechen.

#### ***2. Psychiatrische Klinik Zugersee: Prüfung der Jahresrechnung 2014***

Die Psychiatrische Klinik Zugersee als Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie ist eine Institution des Vereins der Barmherzigen Brüder Zug-Oberwil und gleichzeitig Konkordatsklinik der Kantone Uri, Schwyz und Zug. Die Rechnungsprüfung wird durch die Finanzkontrollen der drei Konkordatskantone durchgeführt.

Gemäss Prüfurteil entsprechen die Buchführung sowie die Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) den Kriterien der Ordnungsmässigkeit und die ausgewiesenen Kantonsbeiträge den Rechtsgrundlagen.

#### ***3. Linthwerk: Prüfung der Jahresrechnung und der Schlussabrechnung der Allgemeynkosten des Hochwasserschutzprojekts Linth 2000***

Der Begriff Linthwerk umfasst heute das Kanalsystem mit Linth- und Escherkanal und Hintergräben sowie die verantwortliche Organisation für den Betrieb und Unterhalt des Linthwerks.

Seit dem 1. Januar 2004 trägt das Linthkonkordat die Verantwortung für das Linthwerk. Das Konkordat besteht aus den vier Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich. Die operative Leitung des Linthwerks liegt in den Händen des Linthingenieurs. Er sorgt für die Überwachung, den Unterhalt und damit die Sicherheit der Anlagen. Er übernimmt auch die Verantwortung als Bauherr beim Hochwasserschutzprojekt Linth 2000. Dies war die erste Gesamtsanierung des Linthwerks. Die Planungs- und Bauzeit dauerte von 1998 bis 2013. Die Gesamtkosten betragen 127 Mio. Franken.

Die Rechnungsprüfung führt die Finanzkontrolle Schwyz gemeinsam mit den Finanzkontrollen der übrigen Konkordatskantone durch.

*a) Prüfung der Jahresrechnung 2014*

Gemäss Beurteilung der Prüfer entspricht die Jahresrechnung des Linthwerks den massgebenden Gesetzen, Verordnungen und Weisungen.

*b) Linthwerk: Prüfung des Schlussberichtes der Projekt- und Oberbauleitung über die Abrechnung der Allgemeinkosten*

Als Revisionsstelle gemäss Art. 12 der interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk haben wir am 30. Juni 2015 die Schlussabrechnung der Allgemeinkosten (Fassung vom 24. Juni 2015) geprüft.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir bei unseren Prüfungen keine wesentlichen Mängel festgestellt haben. Der Schlussbericht über die Abrechnung der Allgemeinkosten macht einen guten Eindruck.

Nach dieser dritten Revision (Teilprojekt Escherkanal, Teilprojekt Linthkanal, Allgemeinkosten) wurde die Prüfung des Gesamtprojektes abgeschlossen. Aufgrund unserer Prüfung empfehlen wir eine Abnahme des Schlussberichtes Allgemeinkosten sowie der Gesamtabrechnung durch die Linthkommission.

**4. Prüfung Erhebung der direkten Bundessteuer und Ablieferung des Bundesanteils (Artikel 104a DBG)**

Gemäss Art. 104a des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) hat ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung waren mit der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils lediglich Teilgebiete aus der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV. Zusätzlich haben spezifische risikoorientierte Prüfhandlungen stattgefunden. Von der Prüfpflicht ausgenommen war die materielle Prüfung der Veranlagungen.

Aufgrund der erfolgten Prüfungen ergaben sich auf die direkte Bundessteuer bezogen keine wesentlichen Feststellungen.

**5. Stiftung Weg der Schweiz: Prüfung der Jahresrechnung 2014**

Im Juni 2014 hat der Stiftungsrat statutengemäss die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz als neue Kontrollstelle gewählt. Das Kontrollstellenmandat wird jeweils für mindestens vier Jahre an eine Finanzkontrolle eines Trägerkantons übertragen. Wir übernehmen dieses Mandat vom Kanton Zug, der seit der Rechnung 2009 für die Revision der Jahresrechnung zuständig war. In diesem Zusammenhang hat sich die Finanzkontrolle Schwyz auch als Revisionsunter-

nehmen bei der Revisionsaufsichtsbehörde RAB eintragen lassen.

Als Kontrollstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Stiftung Weg der Schweiz für das am 31.12.2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Eingeschränkte Revision der Vorjahresangaben ist von der Finanzkontrolle des Kantons Zug vorgenommen worden. Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag auf die Verwendung des Bilanzgewinns nicht Gesetz und Statuten entsprechen.

#### **6. Konkordat über die Fischerei im Zugersee: Prüfung der Jahresrechnung 2014**

Die drei Kantone Luzern, Zug und Schwyz haben die Fischerei im Zugersee mit dem Konkordat über die Fischerei im Zugersee vom 1. April 1970 unter eine gemeinsame Bewirtschaftung und Aufsicht gestellt. Dabei ist festgehalten, dass als Kontrollstelle der Rechnungen abwechslungsweise die amtlichen Finanzkontrollen der beteiligten Kantone eingesetzt werden. Nachdem die Finanzkontrolle Zug dieses Mandat seit dem Rechnungsjahr 2000 ausgeführt hat, wurde die Finanzkontrolle Schwyz neu ab 2014 eingesetzt.

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung) des Konkordats über die Fischerei im Zugersee geprüft. Die Vorjahresrechnung wurde durch die Finanzkontrolle Zug vorgenommen. Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Weisungen entsprechen.

### 3 Prüfung der Abrechnung von Verpflichtungskrediten

Die Finanzkontrolle ist verantwortlich für die Prüfung der Abrechnung von Verpflichtungskrediten. Stichprobenweise prüft sie auch die Abrechnung kleinerer Projekte im Baubereich.

Im Verlauf des Jahres 2015 wurden folgende Verpflichtungskredite abgerechnet und durch die Finanzkontrolle geprüft:

---

#### Prüfung der Abrechnung von Verpflichtungskrediten

---

<i>Verwaltungseinheit</i>	<i>Prüfthema</i>
Kantonsschule Kollegium Schwyz	Sanierung und räumliche Neukonzeption – Fr. 23 500 000 Verpflichtungskredit – Fr. 660 000 Zusatzkredit
Kantonsschule Kollegium Schwyz	Kirche Kantonsschule Kollegium Schwyz, Restaurierung mit Anpassung Nebenräume – Fr. 3 057 100 Verpflichtungskredit
Übungsanlage Wintersried	Sanierung und Erweiterung Übungsanlage Wintersried für die Schadenwehren – Fr. 8 750 000 Verpflichtungskredit
Amt für öffentlichen Verkehr	Investitionsbeiträge nach Behindertengleichstellungsgesetz an die Schweizerische Südostbahn AG – Fr. 117 760 Verpflichtungskredit – Fr. 259 204 Verpflichtungskredit – Fr. 643 280 Verpflichtungskredit – Fr. 880 903 Verpflichtungskredit – Fr. 338 204 Verpflichtungskredit – Fr. 78 652 Verpflichtungskredit
Amt für öffentlichen Verkehr	Investitionsbeitrag an den Busknoten Bahnhof Siebnen-Wangen – Fr. 690 000 Verpflichtungskredit
Amt für öffentlichen Verkehr	Objektvereinbarungen der Schweizerischen Südostbahn AG 2007 - 2010 – Fr. 8 700 000 Verpflichtungskredit – Fr. 1 650 000 Verpflichtungskredit – Fr. 511 000 Verpflichtungskredit – Fr. 1 227 000 Verpflichtungskredit – Fr. 1 158 000 Verpflichtungskredit – Fr. 2 384 046 Verpflichtungskredit – Fr. 715 224 Verpflichtungskredit – Fr. 893 316 Verpflichtungskredit – Fr. 294 270 Verpflichtungskredit

Amt für öffentlichen Verkehr	Leistungsvereinbarung 2011 – 2012 Schweizerische Südostbahn AG (SOB AG) <ul style="list-style-type: none"><li>– Fr. 3 220 484 Verpflichtungskredit</li><li>– Fr. 3 113 399 Verpflichtungskredit</li></ul>
Strassenausbau	Ibergereggsstrasse, Windstock - Chaisten, Gemeinde Schwyz <ul style="list-style-type: none"><li>– Fr. 5 510 000 Verpflichtungskredit</li></ul>
Strassenausbau	Zugerstrasse Nord (Fänn), Bezirk Küssnacht <ul style="list-style-type: none"><li>– Fr. 10 390 000 Verpflichtungskredit</li></ul>

---

Die Finanzkontrolle ist im Rahmen ihrer Prüfungen auf keine Sachverhalte gestossen, welche darauf hindeuten würden, dass die Verpflichtungskreditabrechnungen nicht rechtmässig geführt und abgeschlossen sind, respektive die bewilligten Mittel nicht zweckbestimmt verwendet worden sind. Die Finanzkontrolle hat dem Regierungsrat beantragt, die Verpflichtungskreditabrechnungen zu genehmigen.

## 4 IKS- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Die Finanzkontrolle setzt den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bei der internen Revision, also auf die risikoorientierte Prüfung der Geschäftsprozesse und der entsprechenden internen Kontrollsysteme (IKS). Dieses Kapitel zeigt im ersten Teil eine allgemeine Einschätzung der Finanzkontrolle über die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und über das interne Kontrollsystem auf. Im zweiten Teil stellt es die wichtigsten und für den Kantonsrat relevanten Ergebnisse der einzelnen Prüfungen in zusammengefasster Form dar.

### 4.1 Allgemeine Einschätzung

#### *Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung*

Gemäss dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) ist der Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Verursacherfinanzierung zu führen. Für die Prüfungen durch die Finanzkontrolle sind vor allem die Haushaltsgrundsätze der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit die wichtigsten Prüfkriterien. Die Kriterien der Sparsamkeit und der Verursacherfinanzierung werden bei den Beurteilungen unter den Aspekt der Wirtschaftlichkeit subsumiert.

Aufgrund der Ergebnisse aus den Prüfungen durch die Finanzkontrolle kann festgehalten werden, dass erstens die Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen sichergestellt ist. Bei den geprüften Verwaltungseinheiten wurden keine Tätigkeiten vorgenommen, die nicht auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage basieren. Bezüglich Anwendung und Umsetzung der Vorgaben wurden im Verlaufe des Jahres insgesamt 43 Prüffeststellungen gemacht, die sich auf die Recht- und Ordnungsmässigkeit beziehen.

Zweitens ist auch die Wirtschaftlichkeit im Sinne des sparsamen, zweckmässigen und effizienten Umgangs mit den finanziellen Mitteln im Allgemeinen gut. Im Rahmen der Prüfungen wurden insgesamt 16 Feststellungen gemacht, die den wirtschaftlichen Umgang mit den Mitteln zum Thema hatten.

#### *Beurteilung des internen Kontrollsystems*

Für die Sicherstellung einer rechtmässigen und wirtschaftlichen Umsetzung der Aufgaben sind interne Kontrollsysteme wichtig. Ein internes Kontrollsystem (IKS) ist ein wichtiges Instrument zur Verhinderung von Fehlern und Betrug sowie zur Sicherstellung der Qualität der Arbeit. Es hilft im Weiteren auch zur Dokumentation der Arbeit gegenüber Dritten.

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz sorgen die Departemente und Verwaltungseinheiten für ein internes Kontrollsystem, das auf die Risikobewirtschaftung des Regierungsrates abgestimmt ist. Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

Die Finanzkontrolle hat gemäss Finanzkontrollgesetz die Aufgabe, die internen Kontrollsysteme (IKS) zu beurteilen. Dabei wird das IKS in einem weiten Sinn verstanden und nicht auf die finanzrelevanten Prozesse eingeschränkt.

Die Finanzkontrolle versteht das IKS als die Gesamtheit aller vom Regierungsrat und den Vorstehern der Verwaltungseinheiten angeordneten Vorgängen, Methoden und Massnahmen (Kon-

trollen), die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf der Verwaltungstätigkeit sicherzustellen. Diese organisatorischen Massnahmen sind in den Verwaltungsabläufen zu integrieren, das heisst, sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind der Arbeit unmittelbar vor- oder nachgelagert.

Ein IKS wirkt insbesondere unterstützend bei:

- der Erreichung der Ziele durch eine wirksame und effiziente Verwaltungsführung (Wirtschaftlichkeit)
- der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften (Rechtmässigkeit)
- dem Schutz des Verwaltungsvermögens
- der Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten
- der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung

Folgende Feststellungen haben aus Sicht der Finanzkontrolle eine hohe Relevanz:

---

### *1. Ungenügende interne Kontrollsysteme (aus Vorjahr)*

---

**Feststellung:** Gemäss Finanzhaushaltsrecht sorgen die Departemente und Verwaltungseinheiten für ein internes Kontrollsystem. Der Regierungsrat hat in diesem Rahmen für eine angemessene Risikobewirtschaftung zu sorgen und entsprechende Vorgaben und Rahmenbedingungen zu machen. Das Finanzdepartement hat den gesetzlichen Auftrag die Umsetzung der Risikobewirtschaftung und somit eines IKS zu koordinieren.

Im Rahmen der Prüfungen wurde wiederholt festgehalten, dass zwar Ansätze eines IKS in den verschiedenen Verwaltungseinheiten bestehen, aber noch Handlungsbedarf besteht. Die IKS der Verwaltungseinheiten sind sehr unterschiedlich, im Allgemeinen noch lückenhaft und zu wenig auf die Risiken der wichtigsten Prozesse abgestimmt. Wesentlicher Grund dafür ist einerseits, dass es keine einheitlichen regierungsrätlichen Vorgaben gibt und andererseits, dass seitens Finanzdepartement keine angemessene Koordination gewährleistet ist. Der Aufbau eines verwaltungsweiten und einheitlichen IKS war Teil des Projektprogramms KOFI, ist aber noch nicht umgesetzt.

**Empfehlung:** Die Finanzkontrolle unterstützt die Ziele des Finanzdepartements zum Aufbau eines einheitlichen IKS und empfiehlt insbesondere:

- klare Regelungen bezüglich der wichtigsten Kontrollen der Schlüsselprozesse festzuhalten und die Durchführung der wichtigsten Kontrollen nachvollziehbar zu dokumentieren.
- ein einheitliches System zur Abbildung des IKS den Ämtern zur Verfügung zu stellen.

---

---

## *2. Ungenügendes kantonales Weisungswesen (aus Vorjahr)*

---

- Feststellung:** In der kantonalen Verwaltung besteht kein zentralisiertes Weisungswesen, das alle gültigen Weisungen umfasst, einfach zugänglich ist und laufend aktualisiert wird. Zudem besteht keine einheitliche Struktur und keine einheitliche Benennung der verbindlichen Weisungen. Voraussetzung für eine gut funktionierende Organisation – und somit eines IKS – ist ein angemessenes und „gelebtes“ Weisungswesen. Ein unübersichtliches Weisungswesen erhöht die Unsicherheiten der Mitarbeiter und erschwert die Durchsetzung der Weisungen.
- Empfehlung:** Die Finanzkontrolle empfiehlt:
- die Einführung eines zentralisierten und einheitlichen Weisungswesens, die aktuell gültigen Weisungen zentral zugänglich zu machen und sicherzustellen, dass gesetzliche Anpassungen nachvollzogen werden.
- 

---

## *3. Fehlende Regelung im Umgang mit Dokumenten (Neu)*

---

- Feststellung:** In verschiedenen Prüfungen sind wir auf Unsicherheiten bezüglich Umgang mit Dokumenten im Allgemeinen und elektronischen Daten im Besonderen gestossen. Folgende Feststellungen wurden dabei gemacht:
- Keine einheitlichen Regelungen über die Archivierung, Aufbewahrung und Vernichtung von Dokumenten;
  - Fehlendes Zugriffsschutzkonzept für Daten / Fehlende kantonsweite Datenklassifizierung;
  - Risiko das elektronische Dokumente versehentlich oder unberechtigt, verändert, verschoben oder gelöscht werden.
- Empfehlung:** Die Finanzkontrolle unterstützt die Überprüfung der Organisation des Amts für Informatik und empfiehlt die Erarbeitung einer Strategie im Umgang mit Dokumenten und elektronischen Dateien, wobei insbesondere folgende Aspekte geprüft werden:
- ein kantonsweites Zugriffsschutzkonzept und Datenklassifizierung;
  - Richtlinien zur Archivierung, Aufbewahrung und Vernichtung von Dokumenten.
- Mit zunehmender Wichtigkeit elektronischer Daten gewinnen entsprechende Regelungen an Bedeutung.
-

## 4.2 Übersicht Prüfungstätigkeit

Im Jahr 2015 wurden 12 der geplanten 14 IKS- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt. Die geplanten Prüfungen der Aufsicht über die Gesundheitsberufe beim Amt für Gesundheit und Soziales sowie die Prüfung der Geldflüsse im Bereich der Sonderschulung wurden aufgrund Mehrbedarfs an Ressourcen bei anderen Revisionen auf das Jahr 2016 verschoben.

Demgegenüber wurden aufgrund veränderter Prüfbedürfnisse drei zusätzliche Prüfungen durchgeführt. Dies sind die Prüfung der Spesenbezüge des Kantonsrats, die Prüfung im Bereich Arbeitsbedingungen beim Amt für Arbeit sowie die Prüfung der Geldflüsse im Bereich Sport. Folgende IKS- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen wurden 2015 durchgeführt:

---

### IKS- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen 2015

---

<i>Verwaltungseinheit</i>	<i>Prüfthema</i>
1. Kantonsgericht	Rechnungswesen
2. Amt für Raumentwicklung	Baugesuchszentrale
3. Amt für Arbeit	Eichwesen
4. Amt für Landwirtschaft	Direktzahlungen
5. Amt für Berufsbildung	Stipendienwesen
6. Polizei	Polizeiinformatik
7. Jugendanwaltschaft	Organisation, IKS
8. Personalamt	EO-Entschädigung
9. Steuerverwaltung	Erhebung und Bezug Verfahrenskosten bei Einsprachen, Nachsteuerverfahren und Steuerhinterziehung
10. Tiefbauamt / Projekt Axen	Projektkostenmanagement
11. Verkehrsamt	Technische und administrative Verkehrssicherheit
12. Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Patentwesen Jagd & Fischerei
13. <i>Kantonsrat</i>	<i>Spesen Kantonsrat und Kommissionen</i>
14. <i>Amt für Arbeit</i>	<i>Arbeitsbedingungen (IKS, Rechtmässigkeit)</i>
15. <i>Amt für Volksschulen und Sport</i>	<i>Prüfung Geldflüsse Sport- und Nachwuchsförderung</i>

---

## 4.3 Wichtigste Feststellungen

Die Durchführung der IKS- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen erfolgt risikoorientiert. Die Finanzkontrolle legt im Rahmen der Prüfungsplanung jeder einzelnen Revision die Prüffelder fest, die ein erhöhtes Risiko bergen. Als Risiko werden dabei nicht nur mögliche negative finanzielle Auswirkungen (z. B. Verlustrisiken, Haftungsrisiken) verstanden, sondern auch operative Risiken (z. B. Arbeitssicherheit, Datensicherheit, Beschädigungen) und rechtliche

Risiken (z. B. Verantwortlichkeitsklagen, Gerichtsentscheide). Im Folgenden werden die einzelnen Prüfungen und die wichtigsten Feststellungen zusammengefasst. Die Feststellungen und Empfehlungen wurden von den betroffenen Verwaltungseinheiten geprüft, und entsprechende Massnahmen wurden getroffen.

### **1. *Kantonsgericht: Prüfung des Rechnungswesen***

Die Buchhaltung des Kantonsgerichts wurde zu einem grossen Teil neu aufgebaut. Die Organisation des Rechnungswesens des Kantonsgerichts teilt sich in die fallbezogenen Vorgänge und die allgemeinen verwaltungsbezogenen Aufwände. Sämtliche fallbezogenen Vorgänge (Erträge und Aufwände) werden in Tribuna verbucht (z.B. Editions-kosten, Auskunftskosten, Experten-kosten, Zeugenentschädigungen). Die Prüfung umfasste:

- Die Beurteilung der Ordnungsmässigkeit und Korrektheit des Jahresabschlusses 2014;
- Die Debitorenbewirtschaftung (Inkasso und Verlustscheinbewirtschaftung);
- Die Organisation und das interne Kontrollsystems (IKS) des Rechnungswesens;

Bei unseren Prüfungen konnten wir insgesamt einen guten Eindruck vom Aufbau des Rechnungswesens und der damit in Verbindung stehenden internen Kontrollen des Kantonsgerichts gewinnen. Wir sind auf keine wesentlichen Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht, respektive dass die Organisation oder das IKS wesentliche Schwächen aufweist.

### **2. *Amt für Raumentwicklung: Prüfung der Organisation, des Gebührenbezugs, und der Koordination mit Dritten im Bereich der Baugesuchszentrale***

Die Baugesuchszentrale ist für die Koordination des kantonalen Baubewilligungsverfahrens verantwortlich. Sie holt die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und weiteren Stellen (Bund, Bezirke) ein und verfasst die kantonale Baubewilligung. Der Aufwand der kantonalen Stellen verrechnet die Baugesuchszentrale an die Gemeinden.

Unsere Revision umfasste die folgenden Prüfgebiete: Allgemeine Organisation, Prozesse und Schnittstellen, Gebühren und in Inkasso, Informationstechnologie sowie Leistungsauftrag und Rechenschaftsbericht.

Bei unseren Prüfungen sind wir auf keine Sachverhalte gestossen, welche unmittelbare Massnahmen erfordern würden. Neben Revisionsbemerkungen von tiefer Priorität umfasst unser Bericht folgende Revisionsbemerkung von mittlerer Priorität:

#### *a) Prozess- und Formularoptimierung*

Nach heutigem Stand müssen die Baugesuche in Papierform und in sechsfacher Ausführung eingereicht werden. Die fast ausschliesslich elektronisch erstellten Unterlagen werden durch die Gesuchsteller ausgedruckt und anschliessend von der Baugesuchszentrale wieder eingescannt. Aus Sicht der Finanzkontrolle besteht Optimierungspotenzial bei der Überarbeitung der Formulare und bei den Prozessabläufen.

*Die Optimierung wird im Rahmen des Projekts E-Bau angegangen.*

### **3. Amt für Arbeit: Eichwesen**

Der Bereich Eichstätte der Abteilung Arbeitsinspektorat vollzieht die dem Kanton obliegenden Aufgaben im Eichwesen. Die folgenden Messmittel gehören zum Zuständigkeitsbereich der Kantone: Längenmessmittel, Raummasse, Gewichtstücke, Waagen, Messanlagen für Flüssigkeiten ausser Wasser und Abgasmessmittel für Verbrennungsmotoren.

Die Eichmeister planen und führen ihre Kontrollen selbstständig durch. Der Bereich Eichstätte ist organisatorisch dem Amt für Arbeit angeschlossen und wird vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) fachlich beaufsichtigt. Neben der Betreuung des Eichwesens im Kanton Schwyz führt die Eichstätte auch die Funktion des Eichmeisters im Kanton Uri aus. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Uri ist in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Aus Sicht der Finanzkontrolle bestehen die inhärenten Risiken im Bereich des Eichwesens hauptsächlich in den Bereichen Gebührenbezug und interne Kontrolle.

Bei unseren Prüfungen konnten wir insgesamt einen guten Eindruck von der Arbeit der Eichstätte gewinnen. Wir sind auf keine Sachverhalte gestossen, welche unmittelbare Massnahmen erfordern würden.

### **4. Amt für Landwirtschaft: Direktzahlungen**

Die Direktzahlungen sind das zentrale Instrument der Agrarpolitik des Bundes. Sie stellen ein Entgelt für die Leistungen der Landwirtschaft zu Gunsten der Gesellschaft dar. Die Kantone sind für die Prüfung der Voraussetzungen für den Bezug von Direktzahlungen, sowie für die Berechnung und Auszahlung derselben verantwortlich. Die Direktzahlungen werden zu einem grossen Teil vom Bund finanziert. Damit maximale Bundesleistungen ausgelöst werden können, leistet der Kanton Schwyz ergänzende Beiträge zu den vom Bund finanzierten Direktzahlungen bei verschiedenen Fördermassnahmen. Ebenso werden Fördergelder nach kantonalem Recht ausgerichtet. Die Direktzahlungen werden mit der Applikation AGRICOLA abgewickelt. AGRICOLA wird von zwölf Kantonen eingesetzt.

Gemäss unseren Beurteilungen liegen die inhärenten Risiken im Bereich Direktzahlungen hauptsächlich in den folgenden Bereichen: Berechnung der Direktzahlungen, Auszahlung und Verbuchung, Verwendung der Applikation AGRICOLA und der internen Kontrolle.

Bei unseren Prüfungen konnten wir insgesamt einen guten Eindruck von der Arbeit im Bereich der Direktzahlungen gewinnen. Neben verschiedenen Verbesserungsvorschlägen von untergeordneter Bedeutung hat die Finanzkontrolle folgende Feststellungen von mittlerer Priorität gemacht:

#### *a) Fehlende Schutzbedarfsanalyse*

Für die Applikation AGRICOLA fehlt eine aktuelle Schutzbedarfsanalyse. Eine solche ist in der IKT Verordnung vorgeschrieben und unseres Erachtens notwendig.

*Das Amt für Landwirtschaft hat eine Schutzbedarfsanalyse für die Applikation Agricola erstellt und diese in Zusammenarbeit mit dem AFI überarbeitet.*

#### *b) Unklare Vertragssituation*

Die Verträge mit der Herstellerfirma von AGRICOLA sind veraltet und lückenhaft. Sie müssen dringend überarbeitet werden.

*Die zwölf Agricola-Kantone sind seit August 2015 daran, ihre Zusammenarbeit im Agricola-Pool (Innenverhältnis) neu zu organisieren. Anschliessend sollen die Verträge (Aussenverhältnis) aktualisiert und vereinheitlicht werden mit dem Ziel.*

## **5. Amt für Berufsbildung: Stipendienwesen**

Der Kanton richtet Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und Studiendarlehen aus. Die Prüfung der Anträge sowie die Stipendien- und Darlehensverfügungen werden durch das Amt für Berufsbildung vorgenommen. Stipendien werden als à fonds perdu Beiträge direkt über den Kanton ausbezahlt. Die Abwicklung der Studiendarlehen erfolgt über die Schwyzer Kantonalbank. Gegenstand der Prüfung waren die Organisation und das IKS zur Prüfung und Abwicklung der Ausbildungsbeiträge durch das Amt für Berufsbildung.

Bei unseren Prüfungen konnten wir insgesamt einen guten Eindruck von der Arbeit der Stipendienfachstelle im Amt für Berufsbildung gewinnen. Wir sind auf keine Sachverhalte gestossen, welche unmittelbare Massnahmen erfordern würden. In einzelnen Punkten haben wir jedoch Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial konstatiert, insbesondere in folgenden beiden Bereichen:

### *a) Datengrundlage für Stipendienentscheid*

Massgebend für die Beurteilung des Stipendienanspruchs respektive der Darlehensgesuche sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern zu Beginn der Beitragsperiode. Für die Berechnung des Stipendienanspruchs respektive die Beurteilung der Darlehensgesuche werden in der Praxis ausnahmsweise auch provisorische Steuerrechnungen oder Steuererklärungen akzeptiert. Die rechtskräftigen, definitiven Steueranlagen werden nachträglich nicht mehr eingesehen und die entsprechende Stipendien- oder Darlehensverfügung nicht mehr überprüft. Diese Praxis kann dazu führen, dass höhere Stipendien und Darlehen verfügt und ausbezahlt werden, als der effektive Anspruch der Gesuchsteller ist.

*Das Amt für Berufsbildung unterstützt die Feststellung der Finanzkontrolle und hat ihre Prüfpraxis entsprechend geändert.*

### *b) Schwelleneffekt bei Sozialhilfe*

Gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid darf der Lernendenlohn bei der Berechnung des Stipendienanspruchs dann nicht angerechnet werden, wenn der oder die Lernende Sozialhilfe bezieht. Diese Regelung führt dazu, dass eine Person mit vergleichbarem Einkommen, aber ohne Bezug von Sozialhilfegeldern, finanziell insgesamt schlechter gestellt ist, als eine Person mit Sozialhilfeanspruch. Der vorhandene Schwelleneffekt ist mit den rechtlichen Grundprinzipien sowie den bildungspolitischen Zielen nicht vereinbar.

*Das Amt für Berufsbildung unterstützt die Feststellung der Finanzkontrolle und wird die Problematik im Rahmen der anstehenden Gesetzesrevision angehen.*

## **6. Polizei: Polizeiinformatik**

Die von uns durchgeführte IKT-Review verfolgte vorwiegend zwei Ziele. Einerseits wollten wir anhand eines standardisierten Vorgehensmodells die aktuelle Situation in der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) der Kantonspolizei erheben, beurteilen und eventuelle Schwächen und Verbesserungspotenziale aufzeigen. Andererseits soll die Review der Finanzkontrolle einen möglichst umfangreichen Überblick über die IKT der Kantonspolizei vermitteln und somit eine wichtige Basis für ihre weitere Prüfplanung bilden.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, welche ein nicht tolerierbares Risiko darstellen und unmittelbar Massnahmen erfordern. Hingegen haben wir verschiedene Hinweise gemacht - insbesondere auch in Bezug auf Punkt 3 der allgemeinen Feststellungen bezüglich fehlenden Regelungen im Umgang mit Dokumenten.

## **7. Jugendanwaltschaft: Organisation, IKS**

Die Jugendanwaltschaft des Kantons Schwyz führt Strafverfahren gegen Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren durch und ist für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständig. Sie setzt sich zusammen aus der leitenden Jugendanwältin, der Stellvertretung (durch die Oberstaatsanwaltschaft), einer Sachbearbeiterin und zwei Sozialarbeiterinnen. Die Jugendanwaltschaft ist administrativ dem Sicherheitsdepartement unterstellt. Ihre Aufsichtsbehörde ist die Oberstaatsanwaltschaft. Inkasso und Vollzug von persönlicher Leistung der rechtskräftigen Entscheide werden vom Amt für Justizvollzug (Abteilungen Strafvollzug und Bewährungsdienst) im Auftrag der Jugendanwaltschaft besorgt. Gegenstand der Prüfung waren die Organisation und die Führung von Strafuntersuchungen in Strafsachen von Jugendlichen sowie der Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen.

Die Finanzkontrolle beurteilt das Ergebnis der durchgeführten Prüfung als gut und betrachtet den Aufbau der Jugendanwaltschaft und der damit in Verbindung stehenden Verfolgung und Beurteilung der Straftaten von Jugendlichen sowie des Vollzugs der verhängten Sanktionen als angemessen. In Bezug auf die Organisation und organisatorische Abläufe erachtet die Finanzkontrolle Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial und hat in diesem Bericht entsprechende Empfehlungen abgegeben. Die wichtigsten Feststellungen sind wie folgt:

### *a) Konfliktpotenzial bei Stellvertretung und Aufsichtsbehörde in Personalunion*

Die Oberstaatsanwaltschaft nimmt einerseits ihre Fachaufsicht über die Jugendanwaltschaft wahr und amtiert andererseits als deren Stellvertretung. Dies führt zu einer Kontrolllücke und schafft Raum für Interessenkonflikte.

*Derzeit wird das Justizgesetz einer Revision unterzogen. Diese Stellvertretungsregelung wird im Rahmen der Justizgesetzrevision einer Prüfung unterzogen.*

### *b) Verantwortlichkeit betreffend Aufsicht und Controlling der Vollzugsbehörde*

Unklarheit bestand bezüglich Zuständigkeit der Aufsicht im Jugendstrafrecht zwischen Oberstaatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft und Amt für Justizvollzug. Es ist wichtig, die Verantwortlichkeiten klar zu bestimmen und für ein angemessenes Controlling zu sorgen.

*Die Aufsicht über den Vollzug wird ausgebaut und in die bestehenden Visiten über den Lauf der Strafverfahren der Jugendanwaltschaft integriert.*

## **8. Personalamt: EO-Entschädigung**

Der Erwerbersatz für Dienstabwesenheiten infolge Militärdienst, Zivildienst, Instruktions- und Pflichtdienste im Zivilschutz, Leiterkurse und Leitertätigkeit J+S, freiwilliger Dienstleistungen, Kurse, Übungen, Rapporte ziviler Führungsstäbe oder Feuerwehrdienst fällt gemäss Personalverordnung dem Kanton zu. Dies gilt auch für arbeitsfreie Tage. Die anspruchsberechtigten Personen haben die ausgefüllten EO-Formulare an den Arbeitgeber weiterzuleiten. Die Ausgleichskasse überweist die Entschädigung dem Arbeitgeber. Gegenstand der Prüfung waren die Organisation, das IKS sowie die Vollständigkeit und Korrektheit des dem Kanton Schwyz als Arbeitgeber zufallenden Anspruchs auf Erwerbersatz.

Bei unseren Prüfungen konnten wir insgesamt einen guten Eindruck von der Bearbeitung der Erwerbsausfallentschädigungen im Personalamt gewinnen. Wir sind auf keine Sachverhalte gestossen, welche unmittelbare Massnahmen erfordern würden. In einzelnen Punkten haben wir jedoch Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial konstatiert, insbesondere in folgendem Bereich:

### *a) Unvollzählige Einreichung der EO-Anmeldung bei Kaderbildung J+S*

Das durchgeführte Stichprobenverfahren hat ergeben, dass die Umsetzung der Vorgaben der Personalverordnung bezüglich Weiterleitung der EO-Anmeldung insbesondere bei Leiterkursen und Leitertätigkeit von J+S unzulänglich ist. Die Kursteilnehmenden scheinen nicht über ausreichende Informationen zu verfügen. Ausserdem bestehen ungenügende Kontrollen bzw. Anreize zur Sicherstellung der Einreichung.

*Im Rahmen der Personalinformation wurde seitens Personalamt diesem Umstand Rechnung getragen. Zudem soll im Rahmen der Weiterentwicklung des Personalrechts dies vertieft geprüft werden.*

## **9. Steuerverwaltung: Erhebung und Bezug Verfahrenskosten bei Einsprachen, Nachsteuerverfahren und Steuerhinterziehung**

Die Steuerkommission entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Einspracheverfahrens. Die Kosten des Nachsteuerverfahrens werden der steuerpflichtigen Person bzw. den Erben auferlegt, wenn das Verfahren durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig wurde. Wird in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung eine Busse ausgesprochen, trägt die gebüsste Person die Verfahrenskosten. Gegenstand der Prüfung waren die Erhebung von Verfahrenskosten bei Einsprachen, Nachsteuerverfahren und Steuerhinterziehung.

Die Finanzkontrolle beurteilt das Ergebnis der durchgeführten Prüfung als gut und betrachtet die Organisation der Steuerverwaltung und der damit in Verbindung stehenden Kostenfolgen bei Einsprache- und Nachsteuerverfahren sowie Strafuntersuchungen wegen Steuerhinterziehung als angemessen und zielführend. Hinsichtlich Dokumentation erachtet die Finanzkontrolle Optimierungspotenzial und hat in diesem Bericht entsprechende Empfehlungen abgegeben.

### **10. Tiefbauamt / Projekt Axen: Projektkostenmanagement**

Ziel der Prüfung war es, den Projektstand und die Eignung des Projektkostenmanagementsystems (PKMS) hinsichtlich finanzspezifischer Abwicklung, Kostentransparenz und Überwachung für Investitionsprojekte im Nationalstrassenbau zu beurteilen. Der definitive Schlussbericht ist noch ausstehend.

### **11. Verkehrsamt: Technische und administrative Verkehrssicherheit**

Das Verkehrsamt ist in den folgenden Bereichen tätig: Zulassung zum Strassenverkehr (Fahrzeugführer und Fahrzeuge), Zulassung zum Schiffsverkehr, Prüfung von Fahrzeugen und Schiffen, Administrativmassnahmen und Bezug von kantonalen und eidgenössischen Verkehrsabgaben. Mit seinen Dienstleistungen trägt das Verkehrsamt zu einem sicheren, reibungslosen und umweltschonenden Strassen- und Schiffsverkehr bei.

Gemäss unseren Beurteilungen liegen die inhärenten Risiken in den folgenden Bereichen: Effizienz der Prozesse und in der Vollständigkeit und Richtigkeit der Fakturierung. Einen weiteren Schwerpunkt bei unserer Prüfung setzten wird im Bereich der neuen Software CARI und den damit verbundenen Anpassungen in den Geschäftsprozessen.

Bei unseren Prüfungen konnten wir einen guten Eindruck von der Arbeit des Verkehrsamts gewinnen. Wir haben weder Feststellungen von hoher noch von mittlerer Priorität gemacht. Unser Bericht enthält lediglich Bemerkungen von untergeordneter Bedeutung.

### **12. Amt für Natur, Jagd und Fischerei: Patentwesen Jagd & Fischerei**

Sowohl die Jagd als auch die Fischerei werden im Kanton Schwyz nach dem Patentsystem ausgeübt. Übergeordnete Ziele des Patentwesens sind die Erhaltung der Artenvielfalt wildlebender Säugetiere und Vögel, der Schutz bedrohter Tierarten, die Begrenzung der vom Wild verursachten Schäden, sowie eine angemessene Nutzung der Wild- und Fischbestände zu gewährleisten.

Die Prüfung der Patentgesuche, die Ausstellung der Patente und die Fakturierung der Gebühren werden vom Sekretariat des Amts für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) durchgeführt. Gemäss unseren Beurteilungen liegen die inhärenten Risiken im Patentwesen einerseits bei der Umsetzungskontrolle und andererseits bei den administrativen Prozessen, insbesondere der Fakturierung der Patenttaxen.

Bei unseren Prüfungen erhielten wir einen guten Gesamteindruck. In einigen Bereichen stellten wir Handlungsbedarf fest. Die Finanzkontrolle hat folgende Feststellungen von mittlerer Priorität gemacht:

#### *a) Administration im Patentwesen*

Geringer Automatisierungsgrad der Prozesse mit vorhandener Software. Hoher administrativer Aufwand. Fehlende Schnittstellen zwischen den Fachapplikationen des Patentwesens und der Finanzapplikation.

*Im Bereich Jagd sowie Fischerei läuft die Software für die Datenerfassung, die Patentverwaltung und die Abschlussstatistik über eine veraltete Access Datenbank, die zudem Probleme für eine mögliche Vernetzung mit modernen Programmen aufweist. Die Anschaffung einer neuen Software mit entsprechenden Schnittstellen und Verknüpfungsmöglichkeiten ist budgetiert. Die Einführung benötigt neben den technischen Möglichkeiten auch die gesetzlichen Grundlagen.*

*b) Fehlende Kontrollmöglichkeit offener Rechnungen*

Hoher Administrativer Aufwand für das ANJF und das Amt für Finanzen.  
Eingeschränkte Prüfmöglichkeit offener Posten.

*Eine zusätzliche Auswertungsmöglichkeit wäre mit einer kostenpflichtigen Programmerweiterung verbunden. Da sich daraus keine Verbesserung der Zahlungsmoral der Debitoren ergeben wird, erachtet das Amt für Finanzen den dafür notwendigen Aufwand als nicht verantwortbar. Selbstverständlich sind die heutigen Auswertungsmöglichkeiten wie von der Finanzkontrolle zu Recht erwähnt im Vergleich zur heutigen, selbstverständlichen Usanz generell unzureichend.*

**13. Kantonsrat: Spesen Kantonsrat und Kommissionen**

Die Entschädigung der Parlaments- und Kommissionstätigkeit ist in der Geschäftsordnung des Kantonsrates geregelt. Gegenstand der Prüfung waren die Organisation, das IKS sowie die konkreten Abrechnungen der Spesen und Entschädigungen der Kantonsratssitzungen sowie der ständigen Kommissionen.

Bei unserer Prüfung stellten wir eine zweckmässige Organisation und eine einheitliche Entschädigungspraxis im geprüften Jahr 2014 fest. Wir sind im Rahmen der Prüfung auf keine Sachverhalte gestossen, die darauf hindeuten, dass Abrechnungen in wesentlichen Aspekten nicht rechtmässig vorgenommen worden wären. Wir haben einzelne Feststellungen von tiefer Priorität mit entsprechenden Empfehlungen gemacht.

**14. Amt für Arbeit: Arbeitsbedingungen**

Das Arbeitsinspektorat ist verantwortlich für Bewilligungen und für die Aufsicht in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dies umfasst die Bewilligung von Schicht- und Nachtarbeit, die Bewilligung für Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie die Erstellung von Fachberichten zu Baugesuchen aus Gewerbe und Industrie. Dazu kommt die Durchführung von Betriebsbesuchen und sog. ASA- Systemkontrollen, bei welchen die Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes geprüft werden.

Geprüft wurde der Bereich Arbeitsbedingungen des Arbeitsinspektorats. Prüfungsgegenstand waren die Organisation, die interne Kontrolle, die administrative Abwicklung der Betriebsbesuche und ASA-Systemkontrollen. Nicht geprüft wurde die Fakturierung der Gebühren, der Bereich Sprengstoffe, sowie die Arbeitsgebiete Gewerbeaufsicht und Eichwesen, welche der Abteilung Arbeitsbedingungen angeschlossen sind.

Bei unseren Prüfungen konnten wir insgesamt einen guten Eindruck von der Arbeit im Bereich der Arbeitsbedingungen gewinnen. Neben verschiedenen Verbesserungsvorschlägen von untergeordneter Bedeutung hat die Finanzkontrolle folgende Feststellungen von mittlerer Priorität gemacht:

a) *Kantonsinterne Umsetzung Richtlinien zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz*

Der Regierungsrat hat 2005 die Grundlagen zur Umsetzung der Richtlinien zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz in der der kantonalen Verwaltung auf der Basis einer Branchenlösung beschlossen. Die Umsetzung ist bisher aber nur sehr bruchstückhaft erfolgt und genügt (noch) nicht den gesetzlichen Anforderungen.

*Die Lücken in der Umsetzung sind dem verantwortlichen Hochbauamt bekannt und Massnahmen zur Verbesserung sind eingeleitet.*

**15. Amt für Volksschulen und Sport: Prüfung Geldflüsse Sport- und Nachwuchsförderung**

Die Abteilung Sport ist verantwortlich für Koordinationsaufgaben, die Bereitstellung und Kontrolle von Ausbildungsangeboten und für die Organisation des Tenerolagers. Finanziell wird die Sport- und Nachwuchsförderung hauptsächlich über zwei Kanäle unterstützt: Einerseits durch den Fonds zur Förderung des Sports, über welchen die Sport-Toto-Kommission entscheidet und andererseits über den „Fonds Kantonales Sportförderkonzept 2“, welcher dem Schwyzer Kantonalen Sportverband zugeteilt ist.

Die Abteilung Sport des Amtes für Volksschulen und Sport nimmt eine Schlüsselrolle bei der Kontrolle der Geldflüsse ein. Sie bereitet die Geschäfte der Sport-Toto-Kommission vor und nimmt eine koordinierende Rolle im Schwyzer Sportverband ein. Der Abteilungsleiter nimmt von Amtes wegen sowohl in der Sport-Toto-Kommission als auch im Vorstand des Sportverbands Einsitz. Zudem führt der Abteilungsleiter privat den Fonds „Kantonales Sportförderkonzept 2“ des Sportverbandes. Gegenstand der Prüfung waren die Organisation, das IKS sowie die die konkreten Geldflüsse im Bereich Sport.

Bei unseren Prüfungen stellten wir in verschiedenen Bereichen dringenden Handlungsbedarf fest. Die Finanzkontrolle hat Feststellungen von hoher und mittlerer Priorität in Bezug auf die Rechtmässigkeit der Errichtung und Äufnung des „Fonds Kantonales Sportförderkonzept 2“, in Bezug auf die Verwendung der Mittel, sowie in Bezug auf die Organisation und Kontrolle des Fonds gemacht. Zudem hat die Finanzkontrolle auf fehlende Funktionentrennung und Interessenkonflikte hingewiesen.

*Aufgrund der Feststellungen hat die Finanzkontrolle dem Bildungsdepartement empfohlen:*

- *rechtlich zu prüfen, ob ein Verstoß gegen § 28 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972 (StrafG, SRSZ 220.100, Amtsübertretung), eventualiter gegen Art. 314 StGB (ungetreue Amtsführung), oder weiterer strafrechtlich relevanter Normen vorliegt;*
- *auf Grundlage und abhängig dieser rechtlichen Beurteilung eine entsprechende Strafanzeige zu prüfen*
- *disziplinar- und personalrechtliche Massnahmen zu prüfen.*

*Das Bildungsdepartement hat die entsprechenden Abklärungen in Zusammenarbeit mit Vertretern des kantonalen Rechtsdienstes sowie des Finanzdepartements vorgenommen und letztlich im Herbst 2015 gegen den Leiter der Abt. Sport eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft mit Gegenstand Amtsübertretung eingereicht. Zur Behebung der organisatorischen Mängel wurde auf Initiative des Bildungsdepartements eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Kantons und des Sportverbands ins Leben gerufen.*

## 5 Wirkungsprüfungen und Evaluationen

Neben der Prüfung der Staatsrechnung sowie den IKS- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen ist die Evaluation der mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten eine weitere Aufgabe der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Prüfung der Wirkungen staatlicher Massnahmen ist die konsequente Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Bereich der Finanzkontrolle. Damit beschränkt sich die Finanzkontrolle nicht mehr ausschliesslich auf die Fragestellung, ob die eingesetzten Mittel korrekt bewilligt (Rechtmässigkeit) und korrekt in der Staatsrechnung verbucht wurden (Ordnungsmässigkeit), sondern auch auf die Fragestellung, ob die eingesetzten Mittel die erhoffte Wirkung entfaltet haben und somit die gesetzten Ziele erreicht wurden.

Die Durchführung von Wirkungsevaluationen ist sehr aufwändig. Damit sind pro Berichtsjahr nur einzelne Evaluationen möglich. Im Berichtsjahr 2015 wurde die Evaluation der Zusammenarbeit der Steuerverwaltung mit Steuervertretern fertiggestellt. Zudem wurde die Evaluation der Förderung der Schutzfunktion, Biodiversität und Nutzfunktionen des Waldes durchgeführt. Der Schlussbericht der zweiten Evaluation wird im Jahr 2016 erstellt.

### 5.1 Evaluation der Zusammenarbeit der Steuerverwaltung mit Steuervertretern

#### *Ausgangslage und Fragestellung*

Die Steuerverwaltung des Kantons Schwyz arbeitet eng mit Steuerberater, Treuhänder oder Rechtsanwälte als Vertreter von Steuerpflichtigen zusammen. Diese Zusammenarbeit umfasst die ganze Breite der Steuerprozesse, von Vorabklärungen im Rahmen von Neuzuzügen, Ansiedelungen und Gründungen, über allgemeine Informationen über die Anwendung des Steuerrechts und der Lösung komplexer Steuerfälle bis hin zur Veranlagung der direkten Steuern. Dabei befindet sich die Steuerverwaltung im Spannungsfeld zwischen der korrekten Durchsetzung des Steuerrechts und der Gewährleistung von massgeschneiderten, effizienten Lösungen zur Sicherung der Standortattraktivität.

Ziel der Evaluation war es, die Wirkung der Steuerverwaltung in der Zusammenarbeit mit den Steuervertretern zu analysieren und zu beurteilen. Mit dieser Beurteilung soll eine Grundlage für allfällige Verbesserungen in der Zusammenarbeit gelegt werden. Folgende Fragestellung bildete die Ausgangslage der Evaluation:

- Wie wichtig sind die steuerbezogenen Faktoren für die Standortattraktivität des Kantons Schwyz?
- Wie wirkungsvoll ist die Zusammenarbeit mit den Steuervertretern hinsichtlich einer korrekten, verhältnismässigen, kompetenten, effizienten und persönlichen Aufgabenerfüllung organisiert?

Die Befragung der Steuervertreter wurde im Jahr 2009 erstmalig durchgeführt. Dadurch wurde ein Vergleich und eine Beurteilung der Entwicklung während der letzten fünf Jahren ermöglicht.

## **Ergebnisse**

### *a) Standortattraktivität*

Aufgrund der Befragung zeigt sich, dass die steuerliche Gesamtsituation im Kanton Schwyz im nationalen und internationalen Vergleich grundsätzlich positiv bewertet wird. Am stärksten positiv gewichtet wurden die Faktoren Sicherheit und die allgemeine Lebensqualität. Beide Faktoren haben im Vergleich zur letzten Umfrage rund 5%-Punkte zugelegt. Knapp dahinter liegt die Höhe der Steuerbelastung für die juristischen Personen (JP) und die Höhe der Steuerbelastung der natürlichen Personen (NP). Gleich wichtig bewertet wie die Steuerbelastung wird die regionale Verkehrsanbindung. Die Einschätzung der Wichtigkeit der regionalen Verkehrsanbindung ist dabei gegenüber 2009 deutlich um 8%-Punkte gestiegen. Ebenfalls die Wichtigkeit der internationalen Verkehrsanbindung ist um 5%-Punkte höher eingestuft.

### *b) Zusammenarbeit mit Steuervertretern: Feststellungen*

Die Befragten sind mit der Steuerverwaltung Schwyz im Allgemeinen gut zufrieden. Bei den detaillierten Fragen zur allgemeinen Einschätzung schneidet die kantonale Steuerverwaltung durchwegs positiv ab. Aufgrund der Befragung wurden verschiedene Feststellungen von tiefer und eine von mittlerer Priorität festgehalten. Die Finanzkontrolle macht aufgrund der Feststellungen unter anderem folgende Empfehlungen:

- Die Digitalisierung (E-Steuern) zur Nutzung der Chancen sowohl in Bezug auf Benutzerfreundlichkeit, als auch in Bezug auf Effizienzgewinne weiterzuverfolgen,
- eine Vereinfachung der Fristerstreckung (z.B. Möglichkeit formloser Anträge oder automatische Verlängerung) zu prüfen respektive die kommunalen Best-Practice Ansätze (insbesondere Online-Angebote) kantonsweit zu verbreiten,
- die aktuelle Praxis der Differenzbereinigung und des Einspracheverfahrens, sowie die organisatorische Stellung der Steuerkommission auf allfälliges Optimierungspotenzial zu prüfen,
- die Erhöhung der Übersichtlichkeit der Steuerformulare zu prüfen
- die Erhöhung der Übersichtlichkeit und die Verbesserung des Inhalts des Internetauftritts zu prüfen,

## 6 Beratende Tätigkeit

Neben der eigentlichen Prüftätigkeit ist es Aufgabe der Finanzkontrolle, unabhängige Beratung und Unterstützung zu leisten, welche darauf ausgerichtet ist, finanzielle Risiken zu reduzieren, finanzielle Schäden zu vermeiden, Mehrwerte zu schaffen und die Verwaltungsprozesse zu verbessern. Im Sinne eines partnerschaftlichen Verständnisses der Zusammenarbeit mit den Verwaltungseinheiten ist die beratende Tätigkeit ein wichtiges Instrument einer wirksamen Finanzkontrolle. Die beratende Tätigkeit nimmt verschieden Formen an. Neben informellen Auskünften findet sie hauptsächlich durch drei Kanäle statt.

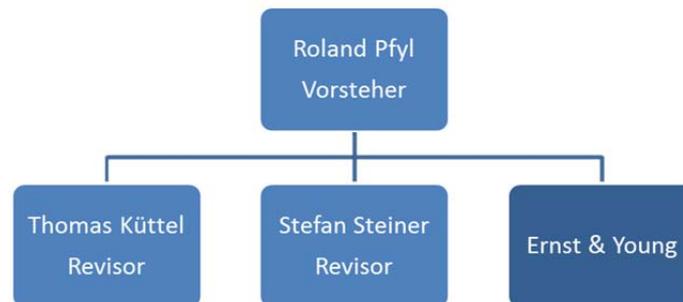
Erstens ist das interne Mitberichtsverfahren ein wichtiges Instrument für die direkte Mitwirkung an gesetzgeberischen und organisatorischen Prozessen. Die Finanzkontrolle hat verschiedene Mitberichte verfasst.

Zweitens führt die Finanzkontrolle das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission (Stawiko). Sie stellt zusammen mit dem Kommissionspräsident die Organisation und Koordination der Kommissionsarbeit sicher. Damit wird insbesondere die Schnittstelle zur parlamentarischen Oberaufsicht sichergestellt. Im Berichtsjahr wurden fünf Sitzungen abgehalten. Im Mittelpunkt standen die Unterstützung der Stawiko bei der Behandlung der Staatsrechnung und des Voranschlages sowie diverse weitere Geschäfte, insbesondere in Bezug auf die Haushaltsanierung.

## 7 Die Finanzkontrolle stellt sich vor

### 7.1 Organisation und Personal

Die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz ist schlank aufgebaut. Sie besteht aus 3.0 Personalstellen, die mit Fachspezialisten besetzt sind. Auf eine administrative Assistenz wird verzichtet. Das Organigramm präsentiert sich wie folgt:



Alle Mitarbeiter sind Generalisten, die in der Lage sind, alle Prüfarten und Prüfthemen in einer gewissen Tiefe zu bearbeiten. Für Spezialwissen werden gezielt externe Spezialisten beigezogen. Nichtsdestotrotz ist die Finanzkontrolle bestrebt, das die Mitarbeiter fachspezifisches Expertenwissen aufbauen respektive vertiefen. Ein Team mit einer soliden Grundausbildung, breiter Erfahrung und mit sich gut ergänzenden Spezialisierungen ist die Basis für eine wirksame Finanzkontrolle. Die folgende Tabelle stellt die verschiedenen Mitarbeiter kurz vor.

Name	Ausbildung / Erfahrung	Vertieftes Fachwissen
Roland Pfyl Leiter	Dr. oec. (Universität St. Gallen) MSc Public Administration (London School of Economics) Lizentiat in Politikwissenschaften (Universität Genf) <i>Früher: Interne Revision Royal Bank of Scotland Group</i>	Finanz- und Rechnungswesen Evaluation / Wirkungsprüfung Organisation und Führung Regulierung
Stefan Steiner	MAS Economic Crime Investigation (Hochschule Luzern) Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen <i>Früher: Steuerverwaltung Kanton Schwyz</i>	Finanz- und Rechnungswesen Steuern Wirtschaftskriminalität Baurevision
Thomas Küttel	Certified Internal Auditor Betriebsökonom FH <i>Früher: Finanzinspektorat Stadt Luzern</i>	Finanz- und Rechnungswesen Informations- und Kommunikationstechnologie IKS

## 7.2 Finanzen und Indikatoren

Gemäss Finanzkontrollgesetz ist die Finanzkontrolle bezüglich den eigenen Finanzen weitgehend unabhängig. Der Regierungsrat hat das durch die Finanzkontrolle beantragte Budget unverändert dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Verwaltungsrechnung	Budget 2015	Rechnung 2015	Abw.	
Aufwand	681 900	626 400	- 55 500	
Ertrag	10 000	8 900	- 1 100	
Globalbudget	671 900			
Nachkredit	0			
Globalbudget inkl. NK	671 900	617 500	- 54 400	○
Nettoinvestitionen	0			
<i>Vollzeitstellen (FTE)</i>	3.0	3.0	0	○

○ Vorgabe eingehalten / erfüllt ● Vorgabe nicht eingehalten / nicht erfüllt

Das Globalbudget wurde unterschritten. Im Wesentlichen ist diese Abweichung gegenüber dem Budget dadurch begründet, dass die eingestellten Mittel für die externe Unterstützung der Finanzkontrolle nicht ausgeschöpft wurden. Dies insbesondere aufgrund der Verschiebung der durch die Stawiko begleiteten Evaluation der Regionalpolitik sowie aufgrund des zurückhaltenden Beizugs von Fachspezialisten bei Revisionen.

### Produktgruppe 1: Unterstützung in der Dienstaufsicht

#### Ziele

- Umsetzung des Prüfprogramms
- Mehrwerte schaffen und Verwaltungsprozesse verbessern
- Ausgewogenheit der Prüf- und Beratungsdienstleistungen gemäss Grundauftrag

Indikatoren	2015 V	2015 R	Abw.	
– Anteil der durchgeführten Prüfungen	100%	104%	+ 4%	○
– Anteil der umgesetzten Empfehlungen (aufgrund Stellungnahmen)	90%	95%	+ 5%	○
– Anteil der Feststellungen / Empfehlungen aufgrund der Prüfungskriterien Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (im Gegensatz zu Ordnungs-, Rechtmässigkeit und Sicherheit)	40%	27%	- 13%	●

○ Vorgabe eingehalten / erfüllt ● Vorgabe nicht eingehalten / nicht erfüllt

Von den 24 im Prüf- und Tätigkeitsprogramm aufgeführten Prüfungen und Evaluationen wurden 20 wie geplant durchgeführt. Zwei der geplanten Evaluationen wurden aufgrund veränderter Prioritäten durch weitere Prüfungen ersetzt.

Es wurden zusätzliche Prüfungen in folgenden Bereichen durchgeführt: Abschlussprüfung der Jahresrechnung des Fischereikonkordats Zugersee, Projektabschlussprüfung der Allgemerkosten des Projekts Linth 2000, Prüfung der Spesenentschädigungen des Kantonsrats, Prüfung der Abteilung Arbeitsbedingungen beim Amt für Arbeit, Prüfung der Geldflüsse im Bereich der Sportförderung.

Der Anteil der Feststellungen und Empfehlungen aufgrund der Prüfungskriterien Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (im Gegensatz zu Ordnungs-, Rechtmässigkeit und Sicherheit) ist mit 27% zwar leicht höher als im Vorjahr (26%), aber deutlich unter dem – ambitionösen – Zielwert von 40%. Einerseits resultierte eine hohe Anzahl von Revisionsfeststellungen bezüglich Ordnungs- und Rechtmässigkeit bei der durchgeführten Untersuchung der Geldflüsse im Bereich Sport. Andererseits ist zu vermerken, dass sowohl das Weisungswesen als auch die internen Kontrollsysteme in der kantonalen Verwaltung noch keinen hohen Reifegrad erreicht haben, was zu einer tendenziell höheren Anzahl von Feststellungen im Bereich Ordnungs- und Rechtmässigkeit führt.

---

### Produktgruppe 2: Unterstützung in der Finanzaufsicht

---

#### Ziele

- Systematische und objektive Bewertung der Konzeption, Umsetzung und Wirkung / Wirtschaftlichkeit von Gesetzesaufträgen respektive von politischen Programmen mit besonderer finanzieller Bedeutung.
- Hohe Zufriedenheit der Mitglieder der Staatswirtschaftskommission

Indikatoren	2015 V	2015 R	Abw.	
– Anzahl durchgeführte wirkungsorientierte Prüfungen (Evaluationen / Wirtschaftlichkeitsprüfungen / Gesetzesfolgenabschätzungen)	4	1	- 3	●
– Zufriedenheit gemäss Befragung der Kommissionsmitglieder (Skala 1=sehr schlecht; 5=sehr gut)	4.0	4.6	0.6	○
– Werte aus Vorjahr, da nur alle zwei Jahre erhoben				

○ Vorgabe eingehalten / erfüllt ● Vorgabe nicht eingehalten / nicht erfüllt

Die Anzahl wirkungsorientierter Prüfungen ist mit einer durchgeführten Evaluation unter der Vorgabe. Zwei der geplanten Evaluationen wurden auf das Jahr 2016 verschoben. Dies betrifft die Evaluation im Bereich der ambulanten medizinischen Versorgung und der Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Grund dafür waren die oben erwähnten zusätzlichen Prüfungen, wovon die Prüfung der Geldflüsse im Bereich Sport einen sehr hohen Arbeitsaufwand erforderte. Die geplante Evaluation der Regionalpolitik, die durch den Präsidenten der Stawiko betreut wird, wurde ein weiteres Mal auf das Folgejahr verschoben.

## 7.3 Qualitätssicherung

Die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle verpflichtet zu einer konsequenten Qualitätssicherung der eigenen Prüfarbeit. Dieser Verantwortung wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Die Qualitätssicherung bildet die Grundlage für die Glaubwürdigkeit und damit auch für die Akzeptanz der Prüfergebnisse. Folgende Aspekte tragen zur Qualitätssicherung der Finanzkontrolltätigkeit bei.

### *Organisation*

Organisatorisch ist die Finanzkontrolle mit grosser Unabhängigkeit ausgestattet. Sie verfügt über 3.0 Vollzeitstellen, die mit gut ausgebildeten Fachspezialisten besetzt sind. Für die bestmögliche Erfüllung des Prüfauftrags mit den vorhandenen Ressourcen arbeitet die Finanzkontrolle zusätzlich gezielt mit Prüf- und Beratungsgesellschaften sowie mit Fachkräften der Bundesverwaltung zusammen.

Die Finanzkontrolle ist bestrebt, die eigene Organisation und die wichtigsten Prozesse auf einem qualitativ hohen Niveau zu halten. Folgende Massnahmen zur Qualitätssicherung wurden getroffen:

- Erstellung eines umfassenden Organisationshandbuchs mit der Definition von Qualitätsstandards;
- klares Bekenntnis zur Weiterbildung aller Mitarbeiter der Finanzkontrolle;
- gezielte Zusammenarbeit und aktiver Wissenstransfer mit Fachspezialisten im Rahmen von Prüfungsprojekten.

### *Neuanmeldung bei der Revisionsaufsichtsbehörde*

Die Finanzkontrolle bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) angemeldet und ist neu als Revisionsunternehmen eingetragen. Die **Eintragung im Register der RAB** und die damit verbundene Eintragung im Handelsregister wurde aufgrund der Erstprüfung der Stiftung Weg der Schweiz nötig.

Stiftungen sind verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bezeichnen (Art. 83b Abs. 1 ZGB). Für die Revision von Stiftungen gelten die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften (Art. 83b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 727 ff. OR). Die Art der Revision (ordentliche oder eingeschränkte Revision) richtet sich somit nach den Bestimmungen des Aktienrechts. Im Fall der Stiftung Weg der Schweiz bedeutet dies eine eingeschränkte Revision.

### *Mitwirkung in Fachvereinigungen*

Ein aktiver Austausch auf interkantonaler und nationaler Ebene ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Prüftätigkeit dem aktuellen Stand der Praxis und des Rechts entspricht. Die Zusammenarbeit mit Fachverbänden ist auch wichtig für die Stärkung der Unabhängigkeit. Die Finanzkontrolle Schwyz ist in folgenden Fachvereinigungen aktiv:

- Schweizerische Fachvereinigung der Finanzkontrollen: Jährliche Fachtagungen zu aktuellen Themen, Mitarbeit in den Kommissionen zu Steuerfragen und IT.

Im Rahmen der gesamtschweizerischen Fachvereinigung der Finanzkontrollen wurde ein neues **Handbuch für die Abschlussprüfung** im öffentlichen Sektor erarbeitet. Dieses bildet die Grundlage für die zukünftigen Staatsrechnungsprüfungen.

- Vereinigung der Innerschweizer Finanzkontrollen, informeller Fachaustausch und gegenseitige Peer Review zur Qualitätssicherung (seit 2013)
- Schweizerische Evaluationsgesellschaft (SEVAL), jährliche Fachtagung sowie Vorstandstätigkeit des Leiters der Finanzkontrolle
- Schweizerische Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG), jährliche Fachtagung sowie Vorstandstätigkeit des Leiters der Finanzkontrolle

### ***Qualitätssicherung und Prüfung der Finanzkontrolle***

Als unabhängiges Fachorgan legt die Finanzkontrolle grossen Wert auf die Qualitätssicherung. Im Berichtsjahr wurde die Erstellung eines Organisationshandbuchs fertiggestellt.

Gemäss § 5 des Finanzkontrollgesetzes beauftragt der Regierungsrat mit Zustimmung der Staatswirtschaftskommission eine externe Stelle mit der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie mit der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.

In Abstimmung mit der Zentralschweizer Finanzdirektorenkonferenz haben die Zentralschweizer Finanzkontrollen im Jahr 2012 den Grundsatzentscheid gefällt, die Jahresrechnungen der Finanzkontrollen gegenseitig zu überprüfen sowie gegenseitige Qualitäts- und Leistungsbeurteilungen durchzuführen. Diese Prüfung wurde im Jahr 2013 erstmals durch die beiden Leiter der Finanzkontrollen Zug und Uri durchgeführt. Im Berichtsjahr 2015 wurde die Prüfung durch das Finanzinspektorat Luzern durchgeführt.

## **FINANZKONTROLLE KANTON SCHWYZ**

Postfach 6233  
6431 Schwyz

*Domizil:*

Rickenbachstrasse 136  
6432 Rickenbach

Telefon 041 819 24 08  
E-Mail [fiko@sz.ch](mailto:fiko@sz.ch)  
Internet [www.sz.ch/finanzkontrolle](http://www.sz.ch/finanzkontrolle)

Rickenbach, Mai 2016